

Winfried Hassemer Strafrechtliche Aspekte

I. Weiterungen

Es ist ja kein »Soldatenurteil«, es sind – wenn man das Kürzel akzeptiert: schließlich könnte man beispielsweise auch von »Pazifistenurteil« sprechen – ihrer vier. Bis jetzt, und ein Ende ist noch nicht in Sicht:

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Frankfurt am Main hatte den Angeklagten am 4. 9. 1986 wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) in Tateinheit mit Beleidigung (§ 185 StGB) zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen (à DM 70) verurteilt. Die 14. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat das mit der Berufung angefochtene Urteil am 8. 12. 1987 aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Das OLG Frankfurt am Main hat das freisprechende Urteil am 2. 12. 1988 aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer zurückverwiesen, welche (es war die 29.) den Angeklagten am 20. 10. 1989 wiederum freisprach. Lohnt sich ein solcher Aufwand?

Das hängt vom Gesichtspunkt ab. Sicher nicht gelohnt hat er sich für jenen Mann in Flensburg¹, der nach Lektüre des Frankfurter Freispruchs einem Soldaten Entsprechendes sagen zu dürfen glaubte: »Sie sind Soldat, und Soldaten sind alle potentielle Mörder«, und der dann vom Amtsgericht über das Landgericht Flensburg bis zum Oberlandesgericht Schleswig dahingehend belehrt wurde, daß dies dort als Beleidigung gilt und aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht zu rechtfertigen ist². Vermutlich nicht gelohnt hat er sich für das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit und für die Erwartung, verantwortliche Politiker würden dieses Ansehen, wenn schon nicht mehren, so doch auch nicht beschädigen³. Ob er sich für die Anhänger der militärischen Abschreckung oder des Pazifismus, für den Beschuldigten oder die Nebenkläger, gelohnt hat, wird sich, wenn überhaupt, erst auf lange Sicht beantworten lassen. Den beteiligten Richtern jedenfalls, die von offizieller Seite etwa mit dem Vorwurf der Rechtsbeugung, von anonymer Seite etwa mit Todesdrohungen konfrontiert waren, mußte sich die Frage aufdrängen, warum man heute und hier für die Auslegung des Strafgesetzbuchs so viel Mut braucht⁴.

1 FAZ v. 28. 11. 1989, S. 4.

2 Daß die Gerichte einen Verbotsirrtum (§ 17 StGB) des Mannes ernsthaft in Erwägung gezogen hätten, läßt sich der Meldung nicht entnehmen.

3 Salger, Vizepräsident des BGH und Vorsitzender des 4. StS, hält es wegen der öffentlichen Angriffe auf das »Soldatenurteil« und seine Richter gar für möglich, daß das OLG Frankfurt als das zuständige Revisionsgericht dem Angekl. kein faires Verfahren mehr garantieren kann (ZRP 1990, 29 f.).

4 Interview mit der Berichterstatterin der 29. StrK des LG Frankfurt, in: Neue RichterVereinigung, LV Hessen, 2/1990, S. 10 ff.

II. Professionalität und Mühewaltung

Beschränkt man sich auf die Sicht des Strafrechts, so ist auf den ersten Blick nicht zu sehen, warum das Ganze solche Wellen und Wunden geschlagen hat: Ein Verfahren – über mehrere Instanzen mit zwar unterschiedlichen Ergebnissen, aber übereinstimmenden Auslegungsproblemen, vergleichbaren Argumenttypen und mit wachsender Sorgfalt und Umsicht in den Entscheidungsbegründungen⁵;

- konzentriert auf Rechtsfragen, da zum tatsächlichen Hergang Angeklagter und Nebenkläger offensichtlich einverständlich und übereinstimmend beitrugen, einander ergänzten und sogar gemeinsam einem Irrtum unterlagen⁶;
- gekennzeichnet – soweit das aus Berichten und aus den Entscheidungsgründen rekonstruierbar ist – durch die Befolgung ziviler Umgangsformen bei allen Verfahrensbeteiligten;
- mit am Ende beeindruckendem Bemühen, »zur weiteren Erhellung des Hintergrundes, vor dem die Äußerungen des Angeklagten fielen«, mit Hilfe von Sachverständigen – benannt sowohl von der Verteidigung als auch von der Nebenklage – die Dimensionen eines Kriegs heute aufzuklären⁷.

Danach sollte man meinen, daß die interessierte Öffentlichkeit den beteiligten Strafruristen für Professionalität und Mühewaltung gedankt habe. Daß sie mit Schmähungen geantwortet hat, ist erklärungsbedürftig. Plausible Erklärungen, auch aus der beschränkten Sicht des Strafrechts, gibt es durchaus, eher simple und eher hintergründige:

III. Erklärungen

1. Ergebnisorientierte Kritik

Die gerade erwähnte Erwartung, die interessierte Öffentlichkeit danke der Strafrurist Professionalität und Mühe in Verfahren und Begründungen, ist ein rechts- und justiztheoretischer Wunschtraum, hat mit der Realität nicht viel zu tun. Die Öffentlichkeit ist, wie auch dieser Fall zeigt⁸, am passenden Ergebnis interessiert und nicht an dessen Herstellung. Daraus folgt, daß die beteiligten Richter, wären sie nur zum Freispruch gelangt, den Schmähungen auch durch höchste Sorgfalt in Verfahrensgestaltung und Entscheidungsbegründung nicht hätten entgegen können.

Der rechtspolitisch interessierte Strafrurist sollte diesen Mechanismus nicht vorschnell resignierend als eines der alltäglichen Beispiele einer Differenz von Wunsch und Wirklichkeit verbuchen. Er hat nämlich Implikationen, über die nachzudenken sich lohnt – nicht nur im theoretischen Interesse.

Theoretisch verfehlt die Ergebnisorientierung sämtliche juristischen Handlungsbedingungen bei weitem. Richtigkeit juristischen Denkens und Handelns ist nur in extremen Konstellationen Ergebnisrichtigkeit: wenn nämlich ein Ergebnis eindeutig falsifizierbar ist wie etwa die Verurteilung wegen versuchter Körperverletzung (§§ 223,22 StGB) oder fahrlässiger Sachbeschädigung (§§ 303,15 StGB); sie ist im juristischen Alltag, und so auch in unserem Fall, nur Verfahrens- und Begründungs-

⁵ Daß die 29. StrK das »Ossietzky-Urteil« der KG (JW 1933, 972) dem RG zuschreibt (unter IV.A.a, S. 27), beeinträchtigt das hohe Niveau ihrer Urteilsgründe nicht.

⁶ 29. StrK, Urt. unter II.a.A., S. 12 f.

⁷ 29. StrK, Urt. unter III., S. 15 u. ff. Beeindruckend ist auch insoweit die Übereinstimmung der Sachverständigen hinsichtlich der berichteten Daten (natürlich nicht deren Deutung).

⁸ Schlagend: Ein Mitglied der Bundesregierung verkündet noch während der Urteilsbegründung öffentlich sein – vernichtendes – Urteil über das Urteil der StrK.

richtigkeit: Das Gesetz impliziert seine Anwendung nicht zwingend und nicht vollständig; es verbleiben immer Spielräume juristisch vertretbarer Ergebnisse; also kommt es darauf an, Verfahren und Begründung, nicht aber bestimmte Ergebnisse, methodisch zu sichern⁹.

Politisch ist ergebnisorientierte Kritik der Sache (wenn auch nicht dem Tempus) nach »Vorverurteilung« oder »Vorfreispruch«¹⁰: Sie läßt sich auf die Handlungsbedingungen der Justiz nicht ein, sondern gibt vor, es gäbe »falsche« und »richtige« Ergebnisse außerhalb einer professionell betriebenen Gesetzesauslegung, und sie selber sei im Besitz des Richtigen. Ist diese Kritik mächtig, so vermag sie die Justiz in deren Kern zu treffen: als zerstörerische Intervention in rechtliche Förmlichkeit und Prinzipientreue, als Erschütterung der richterlichen Unabhängigkeit durch Verängstigung und Verunsicherung der Richter, die ihre legalen und legitimen Entscheidungsspielräume doch nicht verlassen haben.

Diese Art Kritik ist keine *quantité négligeable*, sie ist theoretisch ungereimt und politisch gefährlich; man sollte ihr mehr kritische Aufmerksamkeit widmen.

2. Verzeichnung der Entscheidungsstruktur

Freilich hatte es eine ergebnisorientierte Kritik – und das ist die zweite Erklärung – in dieser Konstellation vergleichsweise leicht, der nicht-informierten Öffentlichkeit ein falsches Bild der Entscheidung, ihrer Struktur und ihrer Gründe zu vermitteln: als hätten die Gerichte einen Anwurf vom Kaliber »Sie sind als Soldat ein potentieller Mörder« nicht für beleidigend gehalten: dieses Ergebnis hätte in der Tat jenseits des Vertretbaren gelegen, denn schlimmer kann man einem Menschen die Ehre kaum abschneiden.

Dieses falsche Bild war (wurde) offenbar weit verbreitet und Anlaß empörter Reaktionen. Die Chance seiner Wirksamkeit beruhte auf dem Umstand, daß, wenn das Ergebnis nicht paßt, die (wahrhaftig nicht sehr subtilen) Subtilitäten des Strafrechts öffentlich schwierig zu vermitteln sind, hier: die Unterscheidung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtfertigung, von Beleidigung (§ 185 StGB) und Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB). Hätte man vor der Urteilschelte die Urteilsgründe zur Kenntnis genommen, so hätte man bemerken können, daß die 29. Strafkammer¹¹ auf der Ebene des Tatbestands (§ 185 StGB) ihre Strafbereitschaft fast überdeutlich dokumentiert, indem sie festhält, daß »nach den Vorgaben des Revisionsurteils« die von ihr judizierte Beleidigung des Nebenklägers und der Bundeswehr »keineswegs selbstverständlich« gewesen sei: das Grundrecht der freien Meinungsäußerung hätte nämlich nach diesen Vorgaben (und nach der herrschenden Beleidigungsdogmatik¹²) schon die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen können; die Kammer entlastet den Angeklagten aber erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit.

Die Verzeichnung der Entscheidungsstruktur betrifft nicht systemische Quisquilien, sondern die Sache selbst: Die Strafkammern haben den Angeklagten nicht schlicht entlastet; sie haben ihn vielmehr mit einer Rechtsgutsverletzung (Ehrkränkung) belastet (und ihm dann ein Recht zugebilligt, dieses Rechtsgut, wie gesche-

⁹ Knapp *Arthur Kaufmann*, Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit, 1989, S. 6, sowie mein Beitrag Rechtssystem und Kodifikation, in: *Kaufmann/Hassemer* (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 5. Aufl. (1989), S. 212 ff.; ausführlich *U. Neumann*, Juristische Argumentationslehre, 1986, passim, bes. S. 16 ff., 37 ff., 96 ff.

¹⁰ Näher dazu *W. Hassemer*, Vorverurteilung durch die Medien?, NJW 1985, 1921 ff., 1924 ff. (1926).

¹¹ Unter IV.A. b. bb., S. 31 ff.

¹² Vgl. etwa *Lenckner*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 23. Aufl. (1988), § 185 Rdnr. 8a m. Nachw.

hen, zu verletzen), und vor allem: Zentrales und umstrittenes Strafrechtsproblem war nicht die Beleidigung, sondern die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Es ist, auch alltagsmoralisch, jeweils etwas ganz anderes zu meinen, der Anwurf »potentieller Mörder« verletze einen anderen nicht, oder zu meinen, eine solche Verletzung könne ausnahmsweise und unter bestimmten Umständen wegen Verfolgung berechtigter Interessen gerechtfertigt werden. Und schließlich hat man es mit sehr unterschiedlichen Normstrukturen zu tun: Während § 185 StGB archaisch »die Beleidigung« mit Strafe bedroht, schickt § 193 StGB den Richter in ein hochkomplexes Prüfprogramm, welches – die Gerichte, vor allem der 1. Strafsenat und die 29. Strafkammer, haben es vorgeführt – die besonderen Umstände des Einzelfalls mit weitflächigen normativen Prinzipien abwägungsdogmatisch verklammert. In summa: Gute Chancen für simplifizierende Denunziation und schlechte für eine Einsicht in die Entscheidungen, deren Struktur und Gründe.

3. Ein Fall für das Strafrecht?

Trotz dieser Zwischenergebnisse wäre der Eindruck falsch, hier sei ein ganz normaler Fall von Strafjustiz ins Messer ergebnisorientierter Schmähdiskussion gelaufen. So sauberlich sind Licht und Schatten nicht verteilt. Daß dies kein ganz normaler Fall von Strafjustiz ist, zeigt schon eine oberflächliche Analyse der Urteile und ihrer Gründe.

a. Volksverhetzung

Merkwürdig ist das Schicksal des § 130 StGB (»Volksverhetzung«) in der bisherigen Prozeßgeschichte. Das Schöffengericht hatte u. a. aus § 130 StGB verurteilt, und die 14. Strafkammer hat dieser Norm einen Großteil ihrer Entscheidungsgründe gewidmet¹³. Für den 1. Strafsenat war § 130 StGB marginal¹⁴, und die 29. Strafkammer folgte dieser Gewichtung¹⁵. Gründe für dieses mähliche Absterben enthalten die Entscheidungen nicht explizit; man hat sich im Verlauf der Prozeßgeschichte von § 130 StGB irgendwie freigemacht.

Man kann es den Gerichten nicht verdenken: § 130 StGB ist mit dem bewährten strafrechtsdogmatischen Handwerkszeug kaum zu handhaben; er verbindet eine ganze Reihe rechtsstaatlich bedenklicher Merkmale: eine dubiose Entstehungsgeschichte¹⁶ mit der Kriminalisierung einer bloßen Äußerung¹⁷, vage mit emotionalisierten Strafbarkeitsvoraussetzungen (Menschenwürde; Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens; Aufstacheln zum Haß; böswillig verächtlich machen), eine relativ seltene Mindest- mit einer relativ geringen Höchststrafdrohung, eine Kumulation von Schutzgütern¹⁸ mit der gesetzgeberischen Befürchtung, die Norm könne politische Auseinandersetzungen stören¹⁹. Den Entscheidungsgründen, vor allem der 14. Strafkammer, merkt man die Not an, die Äußerungen des Angeklagten im Ergebnis nicht für »Volksverhetzung« halten zu können, aber keinen juristisch sauberen Ausweg aus dem Prüfprogramm des § 130 StGB zu finden. Da wird im objektiven Tatbestand systemwidrig auf die subjektive Sicht des Angeklagten und

13 UA unter IV., S. 7–15; für die Beleidigung verbleiben dann S. 15 und 16.

14 UA unter II. B. 5, S. 19 und 20; auf die Beleidigung verwendet der Senat S. 11–19.

15 S. 25–43 für § 185 StGB, S. 43–47 für § 130 StGB.

16 Hinweise und Nachweise bei Ostendorf, in: AK StGB, 1986, § 130 Rdnrn. 2 f. (»Klassenkampfparagraf«; »Haß- und Verachtungsparagraf«).

17 »Potentielles Gefährdungsdelikt«: v. Bubnoff, in: LK, 10. Aufl. (1978), § 130 Rdnr. 1 a. E..

18 Rudolphi, in: SK StGB, 4. Aufl. (1989), § 130 Rdnr. 1.

19 BT-Dr. III/1746, 3.

seine Absichten abgestellt, sein doch massiver Anwurf als politisches Werturteil eines Pazifisten verharmlost oder überflüssigerweise erklärt, man dürfe der rechtlichen Bewertung der angeklagten Äußerungen seitens der Kammer nicht entnehmen, daß die Kammer diese Äußerungen »auch inhaltlich billigt«: Bei § 130 StGB greifen die Auslegungsinstrumente nicht so recht.

b. Beleidigung

Auch hinsichtlich § 185 StGB überraschen die Urteilsgründe mit einigen Besonderheiten, deren deutlichste schon das »klassische Soldatenurteil« des Kammergerichts aus dem November 1932²⁰ gekennzeichnet hatte: Die Gerichte neigen eher zur allgemeinen Problemdarstellung als zur konkreten Sachentscheidung und lassen, wenn irgend möglich (oder auch unmöglich), Einzelfragen dahinstehen; sie »drücken sich«.

aa. Dahinstehenlassen

Das Kammergericht hatte seine den Angeklagten begünstigende Entscheidung letztlich alleine auf eine Interpretation des Tatrichters gestützt²¹ und mit distanzierendem Bedauern festgestellt, an dieser Interpretation könne der Revisionsrichter nichts ändern (wenn er nicht will!). Da ist dann Raum für markige, aber strafrechtlich folgenlose Verurteilungen des Angeklagten²², die andeuten sollten, in welche Richtung der Senat marschiert wäre, wenn das Revisionsrecht (das er freilich äußerst streng auslegt) ihn nicht gebremst hätte.

Auch die 14. Frankfurter Strafkammer erweist sich als Meisterin des Dahinstehenlassens. Sie läßt offen²³, ob »die Bundeswehr« oder sämtliche Soldaten beleidigungsfähig sind, gar, ob die Vorwürfe »potentieller Mörder« und »Drill zum Morden« eine Kundgabe von Mißachtung darstellen, weil sie sofort auf eine Rechtfertigung aus § 193 StGB schließt, unter welcher sie aber wiederum distanziert bemerkt, die Äußerungen des Angeklagten seien »noch« hinzunehmen²⁴: Minimalbegründungen, die vom 1. Strafsenat zu Recht gerügt werden²⁵. Dessen Urteil aber ist seinerseits gekennzeichnet durch lehrbuchartige Passagen²⁶, die es in ihrer Unverfänglichkeit mit niemandem verderben. Hiermit funktional äquivalent ist dann die Wertung des Senats, der Tatrichter müsse die einzelnen Umstände, unter denen die angeklagten Äußerungen gefallen sind, viel vollständiger und genauer aufklären (§ 244 II StPO)²⁷: Je mehr eine Entscheidung auf den besonderen Umständen des Einzelfalls ruht, desto geringer ist ihr prinzipieller Gehalt, desto mehr ist sie situativ relativiert.

Der 29. Strafkammer waren nun diese beiden Wege der Distanzierung versperrt: Sie mußte in Einzelheiten entscheiden und konnte auch nicht mehr Teile des Entschei-

20 Urt. v. 17. 11. 1932, 2 S 686/32, JW 1933, 972 m. Anm. M. Wagner.

21 Ebenda 973: »Wenn er (der Vorderrichter, W. H.) auf Grund dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, daß sich der angegriffene Satz (Soldaten sind Mörder, W. H.) weder auf einzelne Reichswehrangehörige noch auf eine bestimmte Gruppe von ihnen, wie etwa die Teilnehmer am Weltkriege, noch schließlich auf die sämtlichen derzeitigen Angehörigen der Reichswehr beziehen läßt, so ist sein Freispruch rechtlich nicht zu beanstanden.«

22 »Ungeheuerliche Verunglimpfung« oder Beschmutzung des Waffenrocks, »in welchem unser Vaterland gegen eine Welt von Feinden verteidigt worden ist«.

23 UA, S. 15.

24 Ebenda, S. 16.

25 UA, S. 11.

26 Ebenda vor allem S. 14 f., 17 ff., ähnlich Marwald, JR 1989, 487 f.

27 Ebenda unter II. A. 2; S. 9 ff.

dungsprogramms dahinstehen lassen. Es hat freilich den Anschein, als hätte auch dieses Gericht einen Weg gefunden, um die Last der Entscheidung noch auf andere Schultern zu verteilen: die von Sachverständigen.

Es ist nicht leicht zu verstehen, warum und mit welchem Ertrag die Kammer insgesamt sieben Sachverständige angehört hat. Das Revisionsgericht hatte, trotz seines lebhaften Aufklärungsinteresses (§ 244 II StPO), nichts dergleichen verlangt, und der Tathergang war von Anfang an klar (und dazu wurden die Sachverständigen auch gar nicht befragt). Äußerst blaß sind die Bemerkungen der Kammer zum Anlaß der Anhörung²⁸ und zu deren Ertrag²⁹. Dogmatisch kaum haltbar ist eine Überlegung³⁰ zum Wert der Sachverständigenbefragung, wonach diese ergeben habe, daß der Angeklagte »keine Außenseiterposition« vertreten hat, welche »möglicherweise bei der erforderlichen Güterabwägung gegenüber § 185 StGB weniger Schutz beanspruchen könnte«. Angesichts dieser unbefriedigenden Erklärungen wird man den Sinn der Sachverständigenanhörung in dem Bestreben der Kammer sehen dürfen, ihre Entscheidung auch auf außergesetzliche Füße zu stellen und sie allgemeiner als nur strafjuristisch plausibel zu machen.

bb. Überforderung der Strafjustiz

Dies alles sind Indizien dafür, daß die Strafjustiz mit Verfahren dieser Art überfordert ist. Die Probleme liegen ja nicht bei den handelnden Personen und ihren professionellen Fähigkeiten – insofern bleiben kaum Wünsche offen. Die Probleme sind vielmehr struktureller Natur: Konflikte dieses Typs sind im Strafrecht schlecht aufgehoben.

Zentrales Problem der Übernahme eines solchen Konflikttyps in das Strafrecht ist der Umstand, daß es hier um eine Verletzung durch Sprechen, durch Meinungsäußerung geht. Die strafrechtliche Regulierung von Meinungsäußerungen aber war und ist ein verlässliches Kennzeichen totalitären Strafrechts, der Bevormundung der Bürger durch staatliche Repression. Daraus folgt zwar nicht, daß ein rechtsstaatlich-liberales Strafrecht auf die Kriminalisierung von sprachlichen Äußerungen ganz verzichten könnte (man denke etwa an die Anstiftung); es folgt aber, daß sich in solchen Konstellationen die Fragen nach der Strafwürdigkeit des Verhaltens und nach der Eignung des Strafrechtssystems zur Verarbeitung dieser Probleme mit besonderer Dringlichkeit stellen.

Die Schwierigkeiten des Umgangs mit einer Norm wie § 130 StGB haben sich an den Urteilen und ihren Gründen schon gezeigt³¹. Sie sind bei Konstellationen der hier gegebenen Art hinsichtlich der Beleidigung nicht geringer, sie sind nur weniger gut sichtbar.

Unter § 185 StGB kamen hier vier verschiedene Verletzte bzw. Typen von Verletzten in Frage: der unmittelbar angesprochene Offizier, sämtliche einzelnen Soldaten, »die« Bundeswehr oder auch die für die Ausbildung verantwortlichen »Führungskräfte«³². Es ist – jenseits dogmatischer Auseinandersetzungen, die hier nicht

28 »Zur weiteren Erhellung des Hintergrundes, vor dem die Äußerungen des Angeklagten fielen, ...« (S. 15).

29 »All diese durch die Sachverständigen dargestellten Gesichtspunkte machen deutlich, vor welcher Öffentlichkeit bedeutsamen Hintergrund die Äußerungen des Angeklagten standen.« (S. 38) – als ob man das nicht auch schon vorher gewußt hätte.

30 Ebenda S. 35.

31 Oben III. 3. a.

32 Präzise und vollständig im Urteil der 29. StrK, UA S. 25–28; Überblick über diesen Teil der Beleidigungsdogmatik bei Lackner, StGB, 18. Aufl. (1989), Vor § 185 Anm. 2; konkret zur Konstellation hier: Marwald, JR 1989, 485 f.

geführt werden sollen – offensichtlich, daß zwischen dem ersten und den drei übrigen Verletzten eine klare Grenze verläuft: drei der vier Typen sind nur medial oder symbolisch verletzt. Sie waren nicht anwesend, waren möglicherweise also nicht gemeint, haben von ihrer Verletzung vielleicht gar keine Kenntnis genommen, können nicht personal betroffen sein usw. Die Beleidigung des Hauptmanns W. ist etwas ganz anderes als die Beleidigung »der Bundeswehr« – für den Beleidiger, das Opfer und die Umstehenden, nur nicht für das Strafrecht. Das Strafrecht setzt an dieser Stelle selber den Keim, der sich dann zu schwierigen Problemen im Verhältnis Strafjustiz, Gesellschaft, Meinungsfreiheit und politischer Auseinandersetzung auswächst: Es ist zu großzügig in der Definition des strafrechtlich relevanten Rechtsguts und zu unkritisch gegenüber seiner Potenz, gesellschaftliche Konflikte zu verarbeiten oder gar zu lösen.

Aus der durch die Ehrverletzung betroffenen Person wird eine Institution, die – wenn überhaupt – eine ganz andere »Ehre« »hat«, und aus personaler Kränkung wird politische Schmähung. Auf diesen Wandel ist das Strafrecht mit seinen selektiven Instrumenten schlecht vorbereitet, wie sich etwa an dem Bemühen der 29. Strafkammer zeigt, den Hintergrund der Sache auszuleuchten³³: das paßt zwar zum Konflikt, aber nicht zu seiner strafrechtlichen Verarbeitung. Und aus einem interpersonalen Problem, einer Beleidigung, für welches die StPO grundsätzlich das Privatklageverfahren vorsieht (§ 374 I Nr. 2 StPO), weil seine Sozialrelevanz den Bereich von Täter und Opfer typischerweise nicht überschreitet, wird eine hochpolitische und gesellschaftlich aufgeladene Angelegenheit.

Aber auch die personale Beleidigung des anwesenden Soldaten ist in solchen Konstellationen nicht ohne strafrechtliche Probleme konstruierbar. Dies steht zuerst einmal im Zusammenhang mit dem fragilen Charakter des Rechtsguts »Ehre«³⁴. Dieses Rechtsgut ist – anders als Leben, Gesundheit oder Freiheit – in hohem Maße abhängig von Prozessen normativer gesellschaftlicher Verständigung, von unterschiedlichen sozialen Normen, in denen Täter und Opfer sozialisiert sind, von historisch und sozial wechselnden Vorstellungen über Voraussetzungen und Grenzen eines personalen und sozialen Achtungsanspruchs, über Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit. Diese Schwierigkeiten werden potenziert durch den Umstand, daß – in Konstellationen wie unserer – sowohl Verletzer als auch Verletzter nicht nur als Personen, sondern vor allem als Rollenträger anwesend sind: als Vertreter bestimmter Ideologien, die gerade in dieser Eigenschaft in einer Situation aufgetreten sind, welcher es auf diese Eigenschaften ankam, und die gerade in dieser Eigenschaft verletzt haben und verletzt worden sind.

Wenn irgend möglich, sollte die Strafjustiz von solchen Konstellationen die Finger lassen. Sie sollte § 130 StGB, solange es ihn gibt, streng einschränkend auslegen, die Beleidigungsfähigkeit von Personengemeinschaften verabschieden und unter § 185 StGB präzise nach einer personalen Kränkung fragen.

³³ Vgl. oben bei Fußn. 28 ff.

³⁴ Dazu und zum Folgenden *W. Hassemer*, *Theorie und Soziologie des Verbrechens*, 1973/1980, S. 180 ff., 237 ff.

Erhard Denninger Ganz unjuristische Anmerkung

Da sagt jemand, öffentlich und zu einem Soldaten gewandt: »Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder, auch Sie, Herr (X)!« Ein Aufschrei der Empörung geht durch die Republik, und erst recht, als (Frankfurter) Gerichte es »wagen«, diesen Mann vom Vorwurf der Volksverhetzung und der Beleidigung freizusprechen. Der Fall mit allen seinen Reaktionen ist ein besorgniserregendes Lehrstück zur Frage des Umgangs der Politik mit der Justiz, zur Frage, wie stark das Bewußtsein von der rechtsstaatlichen Bedeutung einer wirklich unabhängigen Justiz bei vielen »Herrschenden« hierzulande tatsächlich entwickelt ist. Vor-Urteile sind menschlich, allzu menschlich. Deshalb sind auch Vor-Verurteilungen ebenso unausrottbar wie menschliche Dummheit. Nicht davon soll hier die Rede sein, sondern, wenn man so will, vom unbegriffenen Zusammenhang zwischen Sprache, Moral und System.

Da will ein Pazifist mindestens den Versuch machen, sich selbst – und anderen – das ungeheuerliche, unbeschreibliche, unvorstellbare Grauen einer atomaren Vernichtungsschlacht vorzustellen. Und er stellt fest, daß die Sprache, die er tagtäglich spricht, keine Ausdrucksmittel hat, die jene Dimensionen der Zerstörung, der Angst und des Leidens auch nur annähernd erreichen. Wie könnte sie es auch, sie, die aus menschlichen Erfahrungen und Erwartungen wächst und lebt – wie könnte sie das »Unerhörte«, Unerfahrbare, weil Unerlebbare, Unüberlebbare, fast Unausdenkbare wiedergeben? Und wer könnte es, wenn das Inferno alles Menschenleben ausgelöscht hat? Am wenigsten kann es die Sprache der Techniker, der Militärs und der Militär-Techniker, wenn sie in Kilotonnen TNT Sprengkraft und in »Megatoten« rechnen.

In dieser Situation einer von der Sache her drohenden Sprachlosigkeit wagt der Pazifist einen Sprung. Er springt von der Ebene systemischer Zwangsläufigkeit auf die Ebene individuell moralischer, »freier« Handlung. Was eben noch als katastrophenhafter, nahezu naturgesetzlich determiniert ablaufender Ausdruck des Konfliktes der Systeme erschien, wird jetzt individuell zurechenbar gemacht, wird schlicht als Verbrechen qualifiziert. Was bisher als geschichtliches Verhängnis gedacht wurde, erhält nun das Zeichen persönlicher Schuld. Die hierin liegende Provokation sichert Aufmerksamkeit in der politischen Auseinandersetzung, gewiß. Das Schockierende des Ebenenwechsels weckt vielleicht erst den Sinn für das doppelt »Unnatürliche« des Vorgangs: »Unnatürlich« sind die Techniken und Strategien der bewußten Selbstauslöschung der Spezies und »unnatürlich« ist das Darüberreden in der Art der Sandkastengeneräle und Verkehrsplaner. Erst die archaische Sprache der Zehn Gebote, zumals des sechsten Gebots, läßt erkennen, um was es eigentlich geht. Die Provokation allein trägt freilich noch keine Rechtfertigung in sich. Sie allein hätte allenfalls die Qualität eines rhetorischen Kunstgriffs – um so schlimmer, wenn es eines solchen bedarf.

Der Ebenen-Sprung erfüllt aber noch eine ganz andere, schmerzhaft Funktion, welche die Heftigkeit der Abwehrreaktionen erklärt. Er fordert dazu auf, das scheinbar Inkommensurable zusammenzudenken und doch aneinander zu messen. Er zwingt dazu, die vordergründig bequeme und entlastende Trennung der Makroebene, der Systemimperative, von der Mikroebene der individuellen Handlungsimperative aufzugeben und einzusehen, daß scheinbare Methodenreinheit hier lebensgefährlich werden kann, und vielleicht führt er dazu, daß die Frage der Verantwortung und des individuellen Einstehenmüssens für kollektive Entwicklungen und

Entscheidungen neu überdacht wird. Vielleicht führt der Schock über den »Mörder«-Vorwurf, eben, weil er eine hinter allen juristischen Rechtfertigungsebenen liegende Wahrheit anzeigt, zu der Einsicht, daß sich die Menschheit nicht einmal einen nuklearen *Verteidigungskrieg* und auch nicht einmal als bloßes »Restrisiko« leisten kann. Der Sprung von der einen Ebene auf die andere würde dann zum Rettungssprung.

Krieg ist nicht gleich Krieg, jedenfalls juristisch gesehen. Das Grundgesetz (Art. 26) verbietet, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen (Art. 1,2) jeden Angriffskrieg und seine Vorbereitung. Das Strafgesetz (§ 80 StGB) stellt die Vorbereitung eines Angriffskrieges unter eine Strafe, deren Ausmaß, nämlich lebenslanger Freiheitsentzug, an die Strafe für Mord (§ 211 StGB) herankommt. Mit der gleichen Höchststrafe sind die Tatbestände des Völkermordes (§ 220 a StGB) bedroht, die internationales wie nationales Recht gleichermaßen verletzen. In der Strafrechtsgeschichte der Menschheit sind diese Tatbestände »junges« Recht, im Unterschied zum Tatbestand des Mordes. Erst allmählich und in Blut und Tränen hat die zivilisierte Menschheit gelernt, daß Krieg unter Umständen Unrecht sein kann, daß bestimmte Kriegshandlungen Verbrechen sind. Seit Jahrhunderten haben Juristen über das Problem des »bellum iustum«, des gerechten, gerechtfertigten Krieges nachgedacht, und dies nicht nur (freilich auch!) als willfährige Diener der Macht, sondern auch aus innerer, moralischer Not.

Heute geht es angesichts einer menscheitsbedrohenden Waffentechnik, wie es sie in der Geschichte bisher noch nie gegeben hat, nicht nur um die Frage nach denkbaren rechtlichen *Gründen* für einen Krieg (»gerechter Verteidigungskrieg«) oder um die Frage der Ächtung bestimmter Kriegs-*Mittel* (Verbot der »A-B-C-Waffen«), sondern im Hinblick auf die unausweichliche Gefahr von »Eskalationen« stehen wir vor der Frage der Ächtung des Krieges überhaupt. Wenn da jemand, öffentlich und zu einem Soldaten gewandt, sagt: »Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder«, und wenn dies in einer Diskussion über den atomaren Holocaust geschieht und damit der Nexus von Krieg und Atomkrieg deutlich gemacht werden soll, dann geht es jedenfalls subjektiv gar nicht mehr um den individuellen Angriff einer Person auf die persönliche Ehre einer anderen Person, sondern dann geht es um ein politisch-moralisches Problem, das uns alle betrifft. Und wenn die Große Strafkammer dies als »Wahrnehmung berechtigter Interessen« im Sinne des § 193 StGB begriffen und gewürdigt hat, dann hat sie Recht (recht) gesprochen.